

1. STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIES STÄDTEBAULICH VERTRETBAR IST.
2. GARAGENGESCHOSSE SIND NICHT AUF DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE (§ 21 a ABS. 1 BauNVO) SOWIE NICHT AUF DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE (GFZ) – (§ 21 a ABS. 4 BauNVO) ANZURECHNEN.
3. STRAUCH- UND BAUMPFLANZUNGEN HABEN UNTER VERWENDUNG HEIMISCHER, NICHT GIFTIGER GEHÖLZE ZU ERFOLGEN.

Teil B-Text-

B 180, 2. Ändf.